

Und plötzlich ist man Elternvertreter

Über die Möglichkeiten der Elternmitwirkung an Schulen und ihren Stellenwert

Die Mitwirkung bei Schulfesten ist sicherlich wichtig, aber nicht das einzige Betätigungsfeld für Eltern und Elternvertreter. Eine zentrale und wichtige Einrichtung ist der Elternabend, um Gesprächen zwischen Eltern und Lehrern einen festen Platz im Schulalltag einzuräumen. Er ist damit das Herzstück der Elternbeteiligung an den Schulen Baden-Württembergs. Der Elternabend findet spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn statt. Der Elternbeiratsvorsitzende legt, im Einvernehmen mit dem Schulleiter, die Termine der Elternabende fest. Es **muss** auf jeden Fall

mindestens ein Elternabend je Schulhalbjahr (§ 56 Abs. 5 SchG) stattfinden. Zusätzlich kann auch die Möglichkeit zum Meinungs- und Informationsaustausch bei Stammtischen oder offenen Elternabenden genutzt werden. Darüber hinaus sind im Rahmen der Klassenpflegschaft besondere Informationsveranstaltungen vorgesehen, wobei Klassenpflegschaften von Parallelklassen zusammengefasst werden können; Im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4 ist über Bildungsauftrag, Arbeitsweisen und Leistungsanforderungen der auf der Grundschule aufbauenden Schularten zu unterrichten und zu beraten.

Auch die Information der Eltern über die Geschlechterziehung ist im Rahmen der Klassenpflegschaft vorgesehen, und zwar in den Klassenstufen 5 von Hauptschule, Realschule und Gymnasium sowie in der Klassenstufe 9 der Hauptschule und Realschule und in der Klassenstufe 10 des Gymnasiums.

Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse. Auf Wunsch der Eltern müssen die Lehrer daher der Klassenpflegschaft zur Aussprache zur Verfügung stehen. Teilnahmeberechtigt sind bei Bedarf auch der Schulleiter und/oder der Elternbeiratsvorsitzende. Zu geeigneten Tagesordnungspunkten können auch der Klassensprecher und dessen Stellvertreter eingeladen werden. Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der Klassenelternvertreter, Stellvertreter ist der Klassenlehrer.

Durch diese Verknüpfung von Eltern- und Lehrerschaft wird die Erziehungsgemeinschaft von Elternhaus und Schule (§ 55 Abs. 1 SchG) betont. Die Einladung/Tagesordnung wird mit dem Klassenlehrer abgestimmt (§ 8 Elternbeiratsverordnung).

Es ist der Klassenelternvertreter, nicht der Klassenlehrer oder der Schulleiter, der die Einladung unterschreibt und die Sitzung leitet. Bei neugebildeten Klassen hat der Elternbeiratsvorsitzende die Möglichkeit, zur Sitzung einzuladen (§ 17 Elternbeiratsverordnung).

Angelegenheiten der Schule insgesamt werden im **Elternbeirat** besprochen (§ 57 SchG, §§ 24 bis 28 Elternbeiratsverordnung). Beim Elternabend werden Themen besprochen, die die ganze Klasse berühren (§ 56 SchG, §§ 5 bis 13 Elternbeiratsverordnung), um die ausdrücklich gewünschten engen Verbindungen zwischen Eltern und Schule zu pflegen.

Aufgabe der Klassenpflegschaft ist es grundsätzlich nicht, problematische Einzelfälle zu behandeln. Hierzu sind vielmehr Elternsprechstunden und Elternsprechtage da. Allerdings kann

sich das Verhalten einzelner Schüler derart auf die gesamte Lernsituation der Klasse auswirken, dass solche Einzelfälle auch in der Klassenpflegschaft zumindest mittelbar angesprochen werden können. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Klassenpflegschaft und Lehrern über allgemeine Fragen ist es möglich, die Schulkonferenz anzurufen, die nach § 47 Abs. 1 SchG die Aufgabe hat, zwischen den Gruppen Eltern, Lehrern und Schülern

zu vermitteln. Für Meinungsverschiedenheiten über **Lernmittel** ist dies gemäß Absatz 2 auf Wunsch der Klassenpflegschaft ausdrücklich vorgesehen.

Die Wahl des Klassenelternvertreters und dessen Stellvertreter (§ 57 Abs. 3 SchG und Elternbeiratsverordnung § 14 ff.) ist ein wichtiger Punkt beim Elternabend. Im praktischen Schulleben üben die beiden Klassenelternvertreter ihr Amt meist partnerschaftlich aus. Beachten Sie, dass in der Regel nur die **Eltern wahlberechtigt** sind, die das **Sorgerecht** haben. (Weitergehende Informationen zu **Sorgerecht** („Stellung der Eltern nach Verfassung und Schulgesetz“) und **Lernmittel(-freiheit)** gibt es auf www.leb-bw.de oder auf www.elterninfo-bw.de.)

Informationsaustausch für eigenständige Schulen

Die Elternabende sollten informativ und für alle Beteiligten interessant sein. Es muss sich lohnen, beim Elternabend gewesen zu sein. Der „Bildungsplan 2004“ gibt allen Schulen mehr Freiheiten. Umso wichtiger werden die Informationen, die zwischen Eltern und Lehrern bzw. der Schule ausgetauscht werden müssen. Ziele und Wege des Unterrichts im laufenden Schuljahr stehen nun mehr im Mittelpunkt, weg vom Formalen, hin zum Inhaltlichen. Transparenz ist erforderlich. Da die Inhalte des jeweiligen Unterrichts individueller gestaltet werden, müssen die Eltern ausführlichere Informationen an den Elternabenden von den Lehrern erhalten und ihre Erfahrungen mit dieser neuen Art des Unterrichts an die Lehrer rückgemeldet werden. Dieser Prozess braucht eine stärkere Mitarbeit der Eltern.

Die Vorbereitung des Elternabends

Der Elternvertreter legt, im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer, die Tagesordnung fest. Er leitet den Elternabend, führt durch die Tagesordnung und leitet die Diskussion, die in sachlicher und partnerschaftlicher Art stattfinden sollte. Eine gute Sache sind Namensschilder für Eltern und Lehrer.

Aufgaben

Als **Vorsitzende oder Vorsitzender** müssen Sie die Klassenpflegschaft einmal im Schulhalbjahr einberufen. Auf Anträge



Eigentlich müssen Sie nur ein bisschen Kuchen backen ...
Karikatur: agudo

eines Viertels der Eltern, auf Antrag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers, der Schulleitung oder des/der Elternbeiratsvorsitzenden der Schule wird der Elternabend zu einer außerplanmäßigen Sitzung einberufen.

Stimmen Sie sich mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ab, wenn Sie bei geeigneten Tagespunkten auch die Schülervereine teilnehmen lassen möchten.

Themen für den Elternabend

Zur *interessanten Gestaltung* können Sie sich nach den in § 56 SchG aufgezählten Themen richten oder andere wählen:

- Entwicklungs- und Leistungsstandard der Klasse
- Fragen der Disziplin
- Verfahren und Maßstäbe der Leistungsbeurteilung (Notenbildung)
- Klassenarbeiten
- Stundenplan
- Nachmittagsunterricht
- Arbeitsgemeinschaften
- Kurse
- Hausaufgaben
- Prüfungs- und Versetzungsregelung
- Lernmittel (zum Beispiel Schulbücher, Taschenrechner) und deren Kosten
- Schülerbeförderung (Schulbusprobleme)
- Schullandheimaufenthalte
- Ausflüge, Wanderungen, Betriebsbesichtigungen
- Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse
- Familien- und Geschlechtererziehung in der Schule
- Beschlüsse der Klassenkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und der Schülermitverantwortung (SMV)

Sonderthemen in Klasse vier wären zum Beispiel:

- Wie ist das Übergangsverfahren von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen geregelt?
- Welche Möglichkeiten bieten der Hauptschulabschluss, der Werkrealschulabschluss, der Realschulabschluss oder das Abitur den Kindern für die weitere Zukunft?

Die meisten der hier beschriebenen Themen stehen in der Klassenpflegschaft allerdings nur zur Aussprache, nicht zur Entscheidung auf der Tagesordnung.

Das ist bei den pädagogisch-didaktischen Fragen (Stundenplan, Leistungsbeurteilung, Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben, Lernmittel) schon deswegen nicht möglich, weil hierzu klassenübergreifende Entscheidungen notwendig sind. Auch das pädagogische Ermessen der Lehrerkonferenzen oder des einzelnen Lehrers spielt eine gesetzlich vorgegebene Rolle.

Für die kostenträchtigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen (AUV), insbesondere Schullandheimaufenthalte (SchG § 56 (1) Nr. 6), muss aber die Zustimmung der Eltern eingeholt werden. Hier muss der allgemeine Grundsatz gelten: „Wer zahlt, soll auch mitbestimmen.“

Das Informationsrecht der Klassenpflegschaft beinhaltet nicht das Recht einzelner Eltern, den Unterricht der Klasse zu besuchen (dies ist in verschiedenen Bundesländern anders geregelt).

Es gibt jedoch die Möglichkeit, einen „Tag der offenen Tür“ oder „offene Stunden“ zu veranstalten, um den Eltern eine konkrete Anschauung des Unterrichts zu vermitteln.

Begriffe

Eltern sind in aller Regel die Personensorgeberechtigten. Leben die Schülerinnen und Schüler bei Pflegeeltern oder nahen Angehörigen, gelten diese gemäß § 1 *Elternbeiratsverordnung* als Eltern, andernfalls gäbe es in solchen Fällen keine elterlichen Partner für die Schulen. Neben dem Begriff „Eltern“ wird zum Beispiel bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (SchG § 90) das Wort „Erziehungsberechtigte“ gebraucht.

In diesen Situationen sind die Personen gefordert, denen nach dem Familienrecht das Personensorgerecht zusteht.

Getrennt lebende Eltern: Aufgrund der in § 1627 des *Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB]* getroffenen Regelung, wonach Eltern die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben haben und bei Meinungsverschiedenheiten versuchen müssen, sich zu einigen, können Schulen nicht verpflichtet werden, den vom Kind getrennt lebenden Elternteil über schulische Angelegenheiten schriftlich zu informieren. Die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts setzt voraus, dass die Eltern zur Kooperation bereit sind.

Eine Regelung, inwieweit und auf welche Weise Informationen über Angelegenheiten ihres Kindes weitergegeben werden, ist in erster Linie von ihnen selbst zu treffen.

Nach § 1686 *BGB* kann jeder Elternteil vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes entspricht.

Das *Erziehungsrecht als Eltern* ist verfassungsrechtlich gewährleistet (Art. 6 *Grundgesetz [GG]*, Art. 15 Abs. 3 *Landesverfassung [LV]*). Daneben ist ein kollektives Elternrecht festgeschrieben, das heißt, Sie können durch gewählte Vertreterinnen und Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mitwirken (Art. 17 Abs. 4 *LV*). Dies ist Ihre Möglichkeit, Einfluss zu nehmen auf das Miteinander von Kind und Schule.

Einen eigenständigen Erziehungsauftrag nimmt auch die Schule wahr, der nicht vom Elternrecht abgeleitet ist, sondern ihm gleichrangig gegenübersteht (Art. 7 Abs. 1 *GG*). Elternhaus und Schule pflegen nach diesen von der Verfassung festgehaltenen Grundsätzen ihre Erziehungsgemeinschaft.

Bestimmungen zur Wahl: Gewählt wird in offener Abstimmung durch Handzeichen. Es genügt der Wunsch eines Elternteils, um die Wahl geheim erfolgen zu lassen (Elternbeiratsverordnung § 20).

Jeder Anwesende hat je eine Stimme – egal, wie viele Kinder die Klasse besuchen. Nicht anwesende Eltern können ihr Stimmrecht nicht übertragen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht – es genügt also die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Allerdings kann der Elternbeirat dies durch Wahlordnung anders regeln.

Klassenelternvertreter werden jeweils für ein Jahr gewählt und können in nicht mehr als einer Klasse derselben Schule Elternvertretung sein. Wiederwahl ist möglich.

Initiativrecht der Elterngruppe: Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft besteht aus allen Eltern der Schüler einer Klasse.

Sie kann gemäß Absatz 6 der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beschlussfassung vorlegen, soweit die Zuständigkeit der

●●● Realschule aktuell

Klassenpflegschaft betroffen ist. An der Beratung, nicht jedoch an der Beschlussfassung wirken die beiden gewählten Elternvertreter mit.

Eltern können auch in didaktisch-pädagogischen Fragen die Initiative ergreifen.

Meinungsverschiedenheiten: Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Klassenpflegschaft und Lehrern über allge-

meine Fragen ist es möglich, die Schulkonferenz anzurufen, die nach § 47 Abs. 1 SchG die Aufgabe hat, zwischen Eltern, Lehrern und Schülern zu vermitteln.

Für Meinungsverschiedenheiten über Lernmittel ist dies gemäß § 47 Abs. 2 SchG auf Wunsch der Klassenpflegschaft ausdrücklich vorgesehen.